

Zur Anrechnung des Überbrückungsgeldes im SGB II

Kurze Anmerkungen zur Problematik der Krankenversicherung nach der Haftentlassung (Herbst 2013)

von Bernd Eckhardt
(Beckhäuser + Eckhardt)



Beckhäuser + Eckhardt
Fortbildungen für die
sozialpädagogische Beratung
www.sozialpaedagogische-beratung.de

Vorbemerkung zur Fortbildung

Die Fortbildung wird veranstaltet von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. und gefördert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Referent:

Bernd Eckhardt, seit 1996 in der Arbeitslosenberatung tätig, zuvor Studium der Pädagogik, Soziologie, Psychologie und Geschichte an der Universität Bamberg, wissenschaftliche Mitarbeiter beim Institut für Sozialforschung Marburg. Seit Einführung des SGB II kontinuierliche Durchführung von Sozialrechtsfortbildungen.
Die rechtlichen Fortbildungen sind praxisorientiert und beziehen immer die aktuelle Rechtsprechung ein. Sie werden inhaltlich stets weiterentwickelt

Letzte Veröffentlichungen:

Die „Modifizierte Zuflussstheorie“ – Eine kritische Betrachtung der Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Anrechnung von Einkommen im SGB II (Juli 2013 neu!) unter: www.sozialpaedagogische-beratung.de, 33 Seiten.

Zur Frage der Angemessenheit der Energiekosten zur Bereitung von Warmwasser im SGB II, in: info also, Nomos Verlag, Heft 5/2012, 200-204

Zur Benutzung:



Wenn diese Symbol erscheint handelt es sich um eine zitierte Quelle, z.B. ein Gerichtsurteil, einen Verwaltungshinweis oder einen Gesetzestext.

- Alle Gerichtsurteile finden sich unter: www.sozialgerichtsbarkeit.de.
- Alle Bundesgesetze unter: www.gesetze-im-internet.de
- Alle Verwaltungshinweise der Bundesagentur für Arbeit finden sich unter:
http://www.arbeitsagentur.de/mn_166486/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Allgemein/IW-SGB-II-Fachliche-Hinweise.html
- Die Landesgesetz zum Strafvollzug muss man sich leider bei der jeweiligen Landesseite zusammensuchen.

Anregungen, Kritik usw. bitte an info@sozialpaedagogische-beratung.de

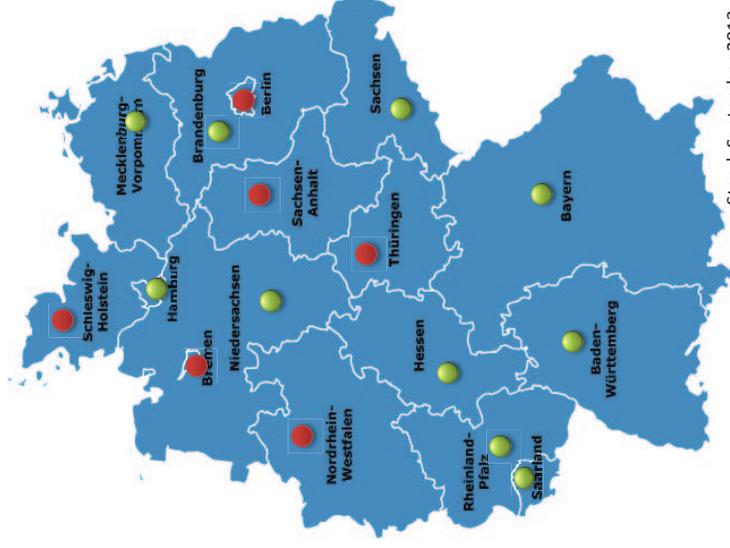
Das Überbrückungsgeld – ein Auslaufmodell?

"Föderalismusreform"

Mit dem Gesetz zur „Föderalismusreform“ wurden mit der Zweidrittel-Mehrheit von SPD und CDU/CSU Änderungen des Grundgesetzes beschlossen, die zum 1.9.2006 in Kraft traten. Seitdem liegt die Gesetzgebungskompetenz im Strafvollzug allein bei den Ländern. Das Bundesgesetz gilt weiterhin in den Ländern, die noch kein Landesstrafvollzugsgesetz verabschiedet haben. Der Bund darf aber das bestehende Gesetz nicht mehr ändern.

Die föderale Gestaltung des Strafvollzugs wird von vielen ExpertInnen äußerst kritisch betrachtet. Während das Strafgesetz und Strafverfahren Sache des Bundes ist, erscheint es wenig plausibel, dass der Strafvollzug uneinheitlich geregelt wird.

- eigenes Landes-Strafvollzugsgesetz
- noch Bundes-Strafvollzugsgesetz



www.sozialpaedagogische-beratung.de Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

Stand: September 2013
3

Das Überbrückungsgeld – ein Auslaufmodell?

- Das bisher bundeseinheitliche Strafvollzugsgesetz wird aufgrund der Föderalismusreform zunehmend durch Landesstrafvollzugsgesetze ersetzt.
- Landesstrafvollzugsgesetze gibt es schon in: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen
- Einige Bundesländer haben sich ganz vom Überbrückungsgeld verabschiedet oder haben es wie Brandenburg und Sachsen vollkommen neu definiert (in Brandenburg heißt es nun Eingliederungsgeld).
- Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und Niedersachsen haben in ihren Landesstrafvollzugsgesetzen weiterhin ein Überbrückungsgeld, das dem Lebensunterhalt der ersten vier Wochen nach Haftentlassung dient.
- Das Überbrückungsgeld in der bisherigen Form gibt es in den Ländern, die noch kein eigenes Landesstrafvollzugsgesetz verabschiedet haben.

www.sozialpaedagogische-beratung.de Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

4

Abschied vom Überbrückungsgeld

Gemeinsamer Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz

von Berlin, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Das Gesetz verzichtet auf die Aufnahme eines Überbrückungsgeldes. Erarbeitete oder erworbene Gelder der Gefangenen, die nicht Hausgeld sind, werden damit dem Eigengeld zugeordnet. Zweck des Überbrückungsgeldes war es bislang, für die besonders schwierige Zeit direkt nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages zu treffen. Das Überbrückungsgeld erfüllt jedoch diesen Zweck in vielen Fällen nicht, sondern stellt sogar ein Wiedereingliederungshindernis dar.

Bisher (Stand Sept. 2013) haben von den genannten Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Sachsen Länderstrafvollzugsgesetze erlassen. Nur Sachsen und Brandenburg haben noch ein Überbrückungsgeld bzw. Eingliederungsgeld. Für diese Gelder gibt es aber vollkommen neue Regelungen.

www.sozialpaedagogische-beratung.de Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

5

Föderalismus im Überblick (1)

Noch Bundesrecht	Landesrecht mit Überbrückungsgeld	Landesrecht ohne Überbrückungsgeld
<ul style="list-style-type: none">• Berlin• Bremen• Nordrhein-Westfalen• Sachsen-Anhalt• Schleswig-Holstein• Thüringen	<ul style="list-style-type: none">• Baden-Württemberg• Bayern• Hamburg• Hessen• Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none">• Brandenburg (Eingliederungsgeld)• Mecklenburg-Vorpommern• Saarland• Sachsen (neues Überbrückungsgeld)• Rheinland-Pfalz

Stand: September 2013

www.sozialpaedagogische-beratung.de

Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

6

Föderalismus im Überblick (2)

Landesrecht wird eigenhändig entwickelt
(? ein Gesetzentwurf ist bisher nicht veröffentlicht ?)

- **Nordrhein-Westfalen**



Landesrecht mit Überbrückungsgeld (ähnlich wie bisher)

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Hamburg
- Hessen
- Niedersachsen

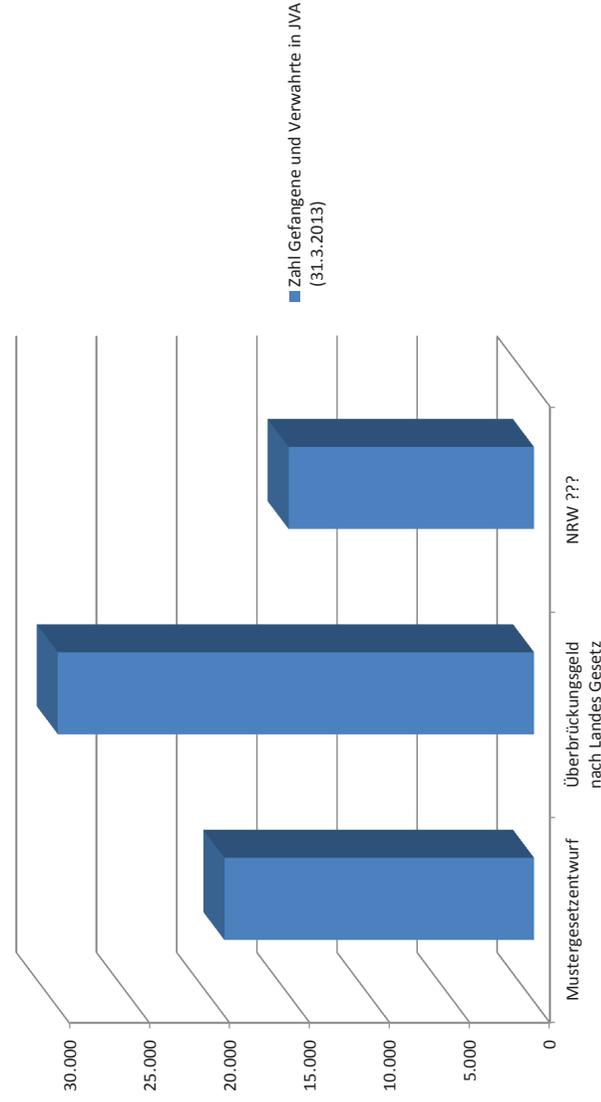
Orientierung am Mustergeszentwurf (ohne Überbrückungsgeld für Lebensunterhalt)

- Brandenburg (Eingliederungsgeld)
- Mecklenburg-Vorpommern
- Saarland
- Sachsen (neues Überbrückungsgeld)
- Rheinland-Pfalz
- **Berlin**
- **Bremen**
- **Schleswig-Holstein**
- **Thüringen**
- **Sachsen-Anhalt**

Rot = Hier gilt noch das Strafvollzugsgesetz des Bundes

Föderalismus im Überblick (3)

Zahl Gefangene und Verwehrte in JVA (31.3.2013)



Begründung der Abschaffung im Mustergesetzentwurf

Verhindert Fördermaßnahmen

- „Im Bereich des Arbeitslosengeldes II hat dies in der Regel zur Folge, dass den Gefangenen in der kritischen Phase der Haftentlassung keine Leistungen wie Fördermaßnahmen gewährt werden, die auf Vermittlung in Arbeit abzielen.“ (Begründung Mustergesetzentwurf)

Benachteiligt Gefangene beim Ansparen von Vermögen

- „Schließlich führt die bisherige Rechtslage zu einer Benachteiligung der Gefangenen gegenüber nicht inhaftierten Menschen. Letztere können nicht nur aus Arbeitseinkommen, sondern auch aus leistungslosem Einkommen Ansparrücklagen bilden, die als im Rahmen von Freibeträgen geschütztes Vermögen von der Anrechnung sowohl nach dem Zweiten als auch dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch freigestellt sind.“ (Begründung Mustergesetzentwurf)

Verhindert Kooperation mit Jobcenter

- „Auch steht das Überbrückungsgeld der in §§ 42 und 44 zum Ausdruck kommenden Intention entgegen, durch Kooperation der Anstalt mit den nach § 42 Abs. 2 genannten außervollzuglichen Stellen ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen, das unmittelbar nach der Entlassung einsetzt.“ (Begründung Mustergesetzentwurf)

Verhindert Schadensregulierung

- „Die Abschaffung des Überbrückungsgeldes führt im Übrigen dazu, dass den Gefangenen während der Haftzeit zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen und ihnen so ermöglicht wird, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutmachen und eine Schadensregulierung herbeizuführen.“ (Begründung Mustergesetzentwurf)

„Es (das Überbrückungsgeld) führt nach der Entlassung regelmäßig dazu, dass die für das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe zuständigen Träger den Gefangenen eine Leistungsgewährung unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 2 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch verweigern.“

www.sozialpaedagogische-beratung.de Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

9

Brandenburg - Landesstrafvollzugsgesetz

§ 73 Eingliederungsgeld

- (1) Die Strafgefangenen dürfen für Zwecke der Eingliederung nach der Entlassung ein Guthaben in angemessener Höhe bilden (Eingliederungsgeld). Die Jugendstrafgefangenen sind hierzu verpflichtet. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.
- (2) Die Straf- und Jugendstrafgefangenen dürfen bereits vor der Entlassung für Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 über das Eingliederungsgeld verfügen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann ihnen gestatten, das Eingliederungsgeld zur Entschädigung der Opfer ihrer Straftaten in Anspruch zu nehmen.

Sächsisches Strafvollzugsgesetz – neues Überbrückungsgeld

§ 62 Überbrückungsgeld

- (1) Den Gefangenen kann gestattet werden, ein Überbrückungsgeld in der Höhe zu bilden, die **zur Vorbereitung der Entlassung** erforderlich ist. Über diese Möglichkeit sind die Gefangenen frühzeitig zu informieren. Einmal gebildetes Überbrückungsgeld darf nur gemäß den Absätzen 2 und 3 verwendet werden.
- (2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen so zur Verfügung gestellt, dass sie darüber **vor der Entlassung für Aufgaben zur Entlassungsvorbereitung verfügen können**. Das Überbrückungsgeld kann auch in Anspruch genommen werden, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.
- (3) Der Anstaltsleiter soll gestatten, dass Gefangene das Überbrückungsgeld zur Entschädigung von Opfern ihrer Straftaten in Anspruch nehmen können.

Zur Anrechnung des Überbrückungsgeldes im SGB II



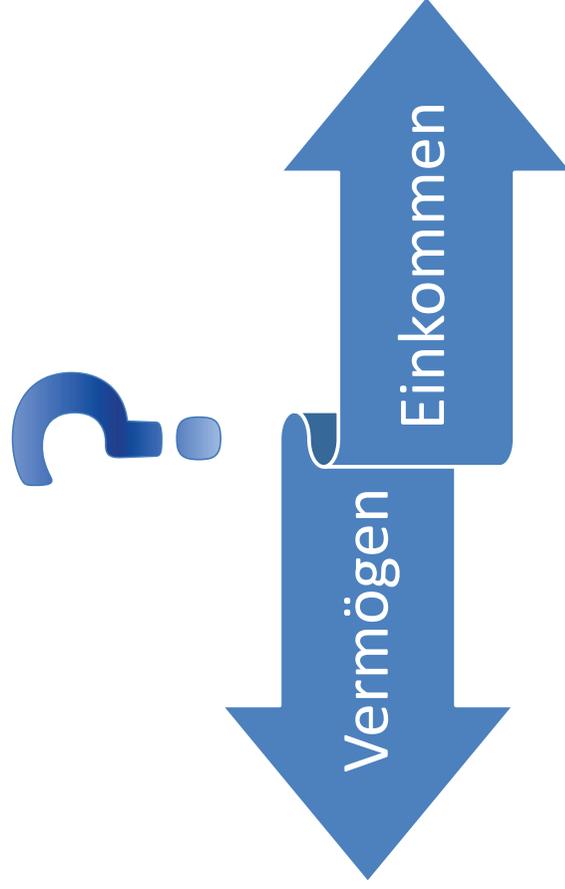
Folgende Ausführungen gelten nicht für Bundesländer, die schon den Mustergesetzentwurf umgesetzt haben:

- In **Mecklenburg-Vorpommern**, im **Saarland** und in **Rheinland-Pfalz** wurde das Überbrückungsgeld gänzlich abgeschafft, womit sich die Frage der Anrechnung erübrigt.
- Das Eingliederungsgeld in Brandenburg und das neue Übergangsgeld in Sachsen werfen neue Fragen auf. **Sowohl die Zweckbestimmung als auch die mögliche Verwendung vor der Haftentlassung deuten darauf hin, dass diese Gelder kein Einkommen im Sinne des SGB II darstellen**. Dieses ist auch explizit von den gesetzgebenden Ländern so gewollt worden. Ob die Jobcenter das akzeptieren werden, ist derzeit nicht absehbar.

Folgende Ausführungen gelten für Länder, die weiterhin ein Überbrückungsgeld in der bisherigen Form vorsehen:

- Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg und Niedersachsen haben in ihren Landesstrafvollzugsgesetzen weiterhin ein Überbrückungsgeld, das dem Lebensunterhalt der ersten vier Wochen nach Haftentlassung dient.

Überbrückungsgeld, die Grundfrage



Die Frage nach dem Zweck des Einkommens

§ 51 Überbrückungsgeld StVollzG
(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den **notwendigen Lebensunterhalt** des Gefangenen und seiner **Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.**

§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen SGB II
(3) Leistungen, die aufgrund **öffentlich-rechtlicher Vorschriften** zu einem **ausdrücklich genannten Zweck** erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall **demselben Zweck** dienen.



Der **ausdrücklich genannte Zweck** des Überbrückungsgeldes ist die **Lebensunterhaltssicherung** und dient **demselben Zweck** wie die SGB II-Leistungen – daher: prinzipielle Anrechnung zwingend

Aus den „Fachlichen Hinweisen“ der Bundesagentur für Arbeit

Fachlicher Hinweis der Bundesagentur für Arbeit FH 11.76



Überbrückungsgeld
nach § 51 StVollzG
(11.76)

(2) Das Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG, das Inhaftierte anlässlich ihrer Entlassung erhalten, soll zur Sicherung des Lebensunterhalts in den ersten Wochen nach Haftende beitragen. **Es dient demselben Zweck wie die**

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und ist demzufolge als Einkommen zu berücksichtigen (§

11a Abs. 3 Satz 1). Sofern SGB II-Leistungen noch im Monat der Haftentlassung beantragt werden - egal ob als Neuantrag oder wenn der Entlassene zu seiner bereits bestehenden BG zurückkehrt - ist das Überbrückungsgeld im Rahmen der Antragsrückwirkung des § 37 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen; d. h. es ist auch dann Einkommen, wenn es bereits vor dem Entlassungstag oder vor dem Tag der Antragstellung zugeflossen ist (siehe auch FH zu § 37, Rz. 37.2 und FH zu § 7, Kap. 6.1). Das Überbrückungsgeld ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen (vgl. Kap. 1.3).

Überbrückungsgeld ist grundsätzlich Einkommen

Da Überbrückungsgeld **nicht laufend**, sondern nur **einmalig** bezogen wird, gilt für die Anrechnung § 11 Abs. 3 SGB II

§ 11 Abs. 3 SGB II

Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Fall 1 - Fälle aus der Praxis oder der Teufel steckt im Detail

Fall 1

Herr K. hat in der Haft den Tipp bekommen, nicht gleich am Tag der Entlassung (15.09.2013) einen SGB II-Antrag zu stellen.

Am Tag der Haftentlassung erhält er 1.800 Euro Überbrückungsgeld. Der Tipp: Dieses würde das Jobcenter nicht anrechnen, wenn er erst am 16.09.2013 den Antrag stellen würde.

Grund: Die 1.800 Euro gehörten dann schon zum Vermögen und über die Schonvermögensgrenze käme er lange nicht.

Jobcenter Berlin
Bernd Eckhardt
Friedrichstraße 45
10000 Berlin
XXXXX
7351480100000
sehr geehrter Herr Eckhardt,
SGB II-Leistungen noch im Monat der Haftentlassung
erhalten. Die Leistungen werden dem Antragsteller
Entlassung zu seiner letzten bestehenden BG zurückkollert.
Antragstellung, die 1.37 Abs. 2 Satz 2 zu
berücksichtigen ist, es ist also nicht möglich, dass
Antragstellung zugerechnet ist (siehe auch FfH zu § 37, Rz.
27.2 und FfH zu § 1, Rsp. 61), Bsp 1.)
gez. GHDZ/G.

Entscheidung des Jobcenters mit Bescheid vom 5.10.2013
„Ab Oktober 2013 wird das Überbrückungsgeld mit jeweils
300 Euro im Monat für die Dauer eines halben Jahres
angerechnet.“

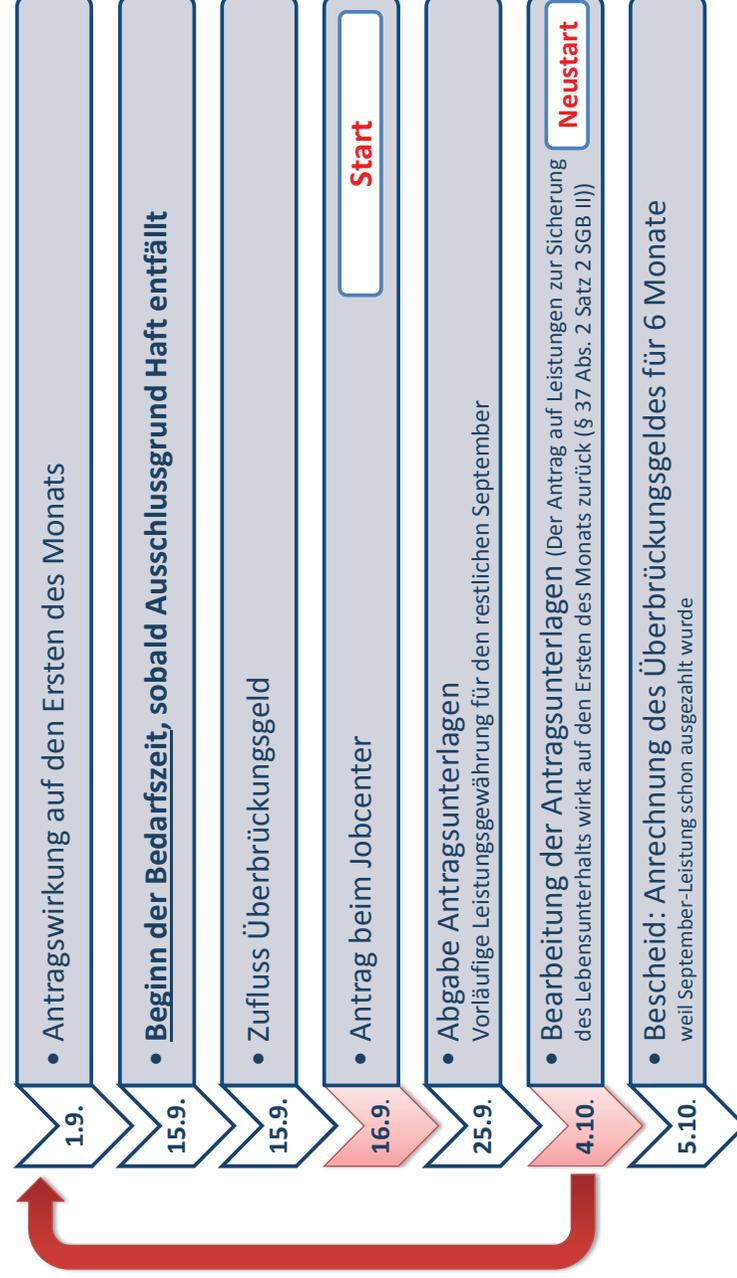
Was ist passiert?

Ist das rechtmäßig?

www.sozialpaedagogische-beratung.de Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

17

Fall 1: Ablauf des Falles – was passiert ist!



www.sozialpaedagogische-beratung.de Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

18

Fall 1: Die Entscheidung des Jobcenters – was rechtmäßig ist



„Einkommen ist alles das, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, Vermögen alles das, was er in der Bedarfszeit bereits hat.“
(Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II § 11 RdNr 18)

Wenn der Tag der Haftentlassung zur Bedarfszeit gehört, ist demnach das Überbrückungsgeld Einkommen.

Grundfrage: Der Tag der Haftentlassung – Haftzeit oder Bedarfszeit



**Bundesagentur
für Arbeit**

Fachlicher Hinweis der Bundesagentur für Arbeit

Grundsatz (FH 7.34)

Mit der Regelung des § 7 Abs. 4 werden grundsätzlich alle Personen in stationären Einrichtungen und damit auch alle Inhaftierten aus dem Leistungssystem des SGB II ausgeschlossen.

Der Leistungsausschluss greift mit dem ersten Tag der Unterbringung. Am Entlassungstag

liegt kein Ausschluss mehr vor.

http://www.arbeitsagentur.de/nm_166486/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Allgemein/IW-SGB-II-Fachliche-Hinweise.html



**Bundesministerium
der Justiz**

Der Tag der Haftentlassung ist vollstreckungs- und vollzugsrechtlich als Hafttag anzusehen (mit verschiedenen

Nachweisen). Aus dem Gesetz ergibt sich in § 16 StVollzG (bzw. den entsprechenden Normen in den Strafvollzugsgesetzen der Länder) lediglich, dass eine Entlassung bereits im Verlaufe des Vormittags durchgeführt werden soll, aber keineswegs zwingend erfolgen muss. Eine Auswirkung auf die rechtliche Einordnung als Haftzeit kann sie mithin nicht entfalten.

Für die Bedarfszeit nach dem SGB II ist diese Regelung ebenfalls unerheblich, diese kann wegen § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II erst nach dem rechtlichen Ende der Freiheitsentziehung um 00:00 Uhr des Folgetages beginnen.

In der Folge bedeutet dieses für das Justizministerium: **Für die Anrechnung des Überbrückungsgeldes bleibt es somit bei der Wertung als Vermögen.**



Bedarfszeit

Haftzeit

Tag der Haftentlassung ist m.E. Bedarfszeit

Argumente

Primat des Faktischen

- Das existenzsichernde Sozialrecht orientiert sich an den tatsächlichen Verhältnissen, die manchmal den rechtlichen Verhältnissen widersprechen (so das BSG zur Frage des gewöhnlichen Aufenthalts von Ausländern oder der Frage, ob Einkommen fiktiv angerechnet werden darf, wenn es rechtlich vorhanden ist, aber tatsächlich nicht)
- Tatsächlich werden Gefangene am Tag der Entlassung irgendwann auch entlassen. Wenn der Zeitpunkt nicht geregelt ist, gilt der tatsächliche Zeitpunkt

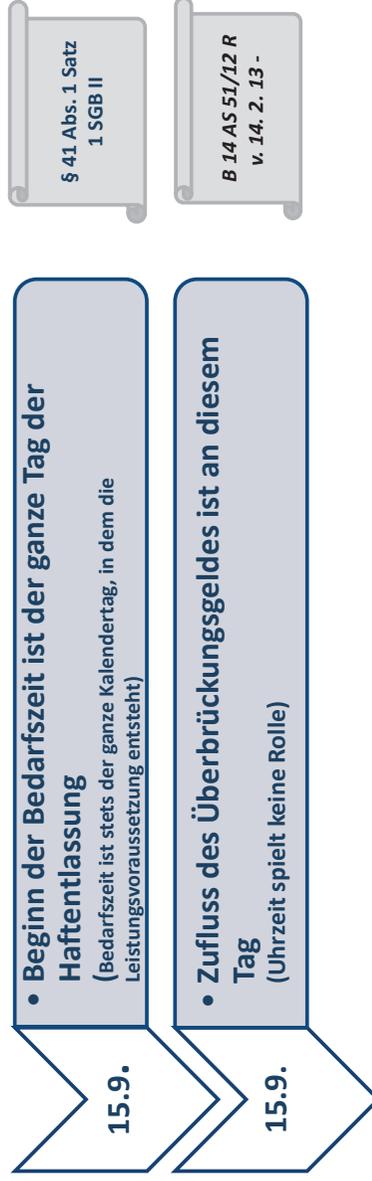
Bedarfszeit ist immer ein ganzer Kalendertag

- Selbst wenn ein Leistungsanspruch erst um 23.59 Uhr nachts entstehen würde, beginnt die Bedarfszeit rückwirkend für den ganzen Tag (ausführlich LSG Bayern L 16 AS 202/11 rechtskräftig vom BSG bestätigt)

Kein zuständiger Leistungsträger am Tag der Haftentlassung

- Haftentlassene würden am Tag der Haftentlassung keine Leistungen für den Lebensunterhalt bekommen, sie wären vollständig auf die Entlassungsbeihilfe der Haftanstalt angewiesen. Beim Verlust derselben wäre kein Leistungsträger zuständig, da SGB XII nicht für Erwerbsfähige den Lebensunterhalt gewährt

Nochmals zur Frage: Wann endet die Haft, wann beginnt die Bedarfszeit ?



Die Bundesagentur ist sogar der Meinung, dass Einkommen im Monat der Antragsstellung selbst dann anzurechnen sei, wenn es in der Zeit des Leistungsausschlusses zufließt:

FH 11.76

„Sofern SGB II-Leistungen noch im Monat der Haftentlassung beantragt werden - egal ob als Neuantrag oder wenn der Entlassene zu seiner bereits bestehenden BG zurückkehrt - ist das Überbrückungsgeld im Rahmen der Antragsrückwirkung des § 37 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen; d. h. **es ist auch dann Einkommen, wenn es bereits vor dem Entlassungstag oder vor dem Tag der Antragstellung zugeflossen ist.**“



Meines Erachtens rechtswidrig, weil Beginn der Bedarfszeit entscheidend ist und nicht die abstrakte Antragswirkung auf einen Zeitpunkt, während ein Leistungsausschluss besteht (siehe nächste Folien).

Bedeutung z. B.:

§ 73 Absatz 2 Satz 1 StVollzG-Brandenburg
„Die Straf- und Jugendstrafgefangenen dürfen **bereits vor der Entlassung für Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 über das Eingliederungsgeld verfügen**“ (ähnliches gilt in Sachsen)

§ 62 Abs. 2 Sächsisches StVollzG
Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen so zur Verfügung gestellt, dass sie darüber **vor der Entlassung für Aufgaben zur Entlassungsvorbereitung verfügen können**. Das Überbrückungsgeld kann auch in Anspruch genommen werden, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

www.sozialpaedagogische-beratung.de Bernd Eckhardt info@sozialpaedagogische-beratung.de

23

Abgrenzungzeitpunkt Vermögen/Einkommen: Zeitpunkt der Rückwirkung des Antrags oder Zeitpunkt des Leistungsbeginns? (1)

LSG Sachsen-Anhalt I 5 AS 28/13 B PKH vom 11.03.2013

Es ist obergerichtlich nicht geklärt, welche Folgen die nunmehr in § 37 Abs. 2 SGB II geregelte Rückwirkung des Leistungsantrags auf den Ersten des Monats der Antragstellung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Vermögen und Einkommen in den Fällen hat, in denen erst im Monatsverlauf ein gesetzlicher Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 oder 5 SGB II entfällt.

Grundsätzlich sollte durch die Neuregelung der Rückwirkung des Antrags die Bedarfsberechnung mit dem im Bedarfsmonat zu berücksichtigenden Einkommen synchronisiert werden, sodass im gesamten Antragsmonat der Bedarf berechnet und das in diesem Monat zu berücksichtigende Einkommen darauf angerechnet wird (vgl. Schoch in LPK-SGB II, 4. Auflage 2011, § 37 RN 22). Besteht jedoch ein Leistungsanspruch aufgrund des Eingreifens eines Leistungsausschlussgrunds nur für einen Teil des Monats, kann trotz der Rückwirkung des Antrags eine Leistungsberechtigung erst mit Wegfall des Ausschlussgrunds entstehen.

Entscheidend ist, mit welchem Inhalt man den Begriff der "Antragstellung" füllt. Begreift man ihn schlicht als Stichtag, wäre so zu verfahren, wie es der Beklagte in seinen Bescheiden gemacht hat. Versteht man unter dem Begriff hingegen den Beginn des rechtlich zulässigen Leistungszeitraums (d.h. denjenigen Zeitpunkt, ab dem der Antrag wirksam werden soll oder kann), ist maßgeblich der Zeitpunkt des beehrten Leistungsbeginns. Letztere Auffassung macht in Fällen, bei denen im Verlauf des Antragsmonats ein Leistungsausschlussgrund entfällt, eine Differenzierung zwischen Einkommen und Vermögen nach dem Zeitpunkt des Einsetzens der Leistungsberechtigung bzw. des Wegfalls des Ausschlussgrunds erforderlich (vgl. Geiger in LPK-SGB II, a.O., § 11 RN 19). Da beide Auffassungen vertretbar sind, sind die Erfolgsaussichten offen. Dem Kläger ist daher für das erstinstanzliche Verfahren PKH – ab Antragstellung – zu bewilligen.

www.sozialpaedagogische-beratung.de Bernd Eckhardt info@sozialpaedagogische-beratung.de

24

Abgrenzungszeitpunkt Vermögen/Einkommen: Zeitpunkt der Rückwirkung des Antrags oder Zeitpunkt des Leistungsbeginns? (2)

LSG Bayern L 16 AS 202/11 vom 21.03.2012
(bestätigt B 14 AS 51/12 R vom 14.02.2013)

Da das BSG nur deshalb auf die Zeit der Antragstellung abstellte, weil diese aus seiner Sicht den Beginn des Leistungszeitraums definierte, und im Übrigen an die Rechtsprechung des BVerwG, das den Beginn des Bedarfszeitraums für maßgeblich hielt, anknüpfen wollte, ist davon auszugehen, dass es auch aus der Argumentation des BSG heraus konsequent ist, bei einer Rückwirkung der Antragstellung den Beginn des Leistungszeitraums für maßgeblich zu erachten.

Resümee:

Obwohl ich vermute, dass das BSG als Abgrenzungszeitpunkt Vermögen/Einkommen den Tag des Leistungsbeginns bestimmen wird, muss die Frage aktuell als höchststrichterlich unbeantwortet gelten. Das führt dazu, dass momentan der Fachliche Hinweis der BA angewendet wird. Hiergegen hilft im Einzelfall nur der Rechtsweg.

Fall 1 – zweiter Teil – kann Beratung helfen?

Herr K. kommt Ende Oktober 2013 in die Beratungsstelle und erzählt, wie er „hereingelegt“ wurde.

„Erst habe ich mich über das Überbrückungsgeld gefreut und dann ist alles weg. Für die zwei Wochen im September habe ich vom Jobcenter 191 Euro bekommen, weil ich ja kostenlos bei einem Freund untergekommen bin.

Hätte ich mich erst im Oktober beim Jobcenter gemeldet, wären mir also 1.600 Euro mehr geblieben.

So ein Mist! Vielleicht habe ich bei dem Tipp nicht richtig hingehört.

Ich bin aber auch verärgert: es kann doch nicht sein, dass diejenigen, die nicht jeden Kniff kennen, bei Leistungen zum Lebensunterhalt schlechter gestellt werden als die, die schon vorher alles abdecken.

Mit dem Bescheid in der Hand weiß ich nun auch „Bescheid“, kann aber nichts mehr machen. Habe ich wohl Pech gehabt!“

Kann Beratung helfen?

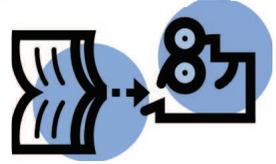


Fall 1 – zweiter Teil – kann Beratung helfen?

Zum Antrag

Widerruf, Rücknahme (FH 37.8)

Die Willenserklärung „Antrag“ ist bis zu ihrem Zugang widerrufbar. Ein Widerruf kann nicht zurückgenommen werden. Der Antrag kann (nach Zugang der Willenserklärung) zurückgenommen werden. Eine Antragsrücknahme ist bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag möglich. Sowohl Widerruf als auch Rücknahme des Antrages sind in der Leistungsakte durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers zu dokumentieren.



„Sie können Ihren Antrag einfach zurücknehmen, weil der Bescheid noch nicht bestandskräftig ist.“

Am nächsten Tag stellen Sie den Antrag neu für den Zeitraum ab Oktober. Wenn das Jobcenter sagt, das ginge nicht, dann kommen Sie noch mal vorbei. Dass es geht, ist zumindest gängige Meinung in den Rechtskommentaren. Sogar die Bundesagentur schreibt dieses in den Fachlichen Hinweisen für die Verwaltung (siehe oben).“

www.sozialpaedagogische-beratung.de

Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

27

Fall 2 - Fälle aus der Praxis oder der Teufel sitzt im Detail

Fall 2

Herr I. ist besser informiert. Am Entlassungstag hat er 1.600 Euro Überbrückungsgeld erhalten. Neuerdings kommt es darauf an, erst im Monat nach „Zufluss“ des Überbrückungsgeldes Leistungen zu beantragen. Nach der Haftentlassung am 15.9.2013 zieht er wieder bei seiner Frau und seinen Kindern ein. Diese beziehen derzeit SGB II-Leistungen. Zu Beginn des nächsten Monats meldet er sich beim Jobcenter. Nun wartet er auf „seine“ Leistungen für Oktober. Ende September hat ja nur seine Familie Leistungen für den Oktober erhalten...



Entscheidung des Jobcenters

Ende Oktober kommt eine Rückforderung. Fast die gesamte an seine Familie überwiesene Oktoberleistung wird zurückgeordert. Das Überbrückungsgeld ist schon längst ausgegeben (wird ja nicht angerechnet...dachte Herr I.).
Erst ab November gibt es die erhoffte Leistung.

Was ist passiert?

Ist das rechtmäßig?

www.sozialpaedagogische-beratung.de

Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

28

Fall 2 – was ist passiert?

Fall 2: Das ist passiert:

Auszahlung Leistungen Oktober 2013 an die Bedarfsgemeinschaft	
Frau I.	382
Mehrbedarf Alleinerziehende	138
Sohn, 15 J.	289
Tochter, 12 J.	255
Miete + Nk. + Hzg	800
Abzüglich Kindergeld	-368
ausgezählte Leistung JC:	1.496

rechtmäßiger Leistungsanspruch im Oktober 2013	
Frau I.	345
Herr I.	345
Sohn, 15 J.	289
Tochter, 12 J.	255
Miete + Nk. + Hzg	800
Abzüglich Kindergeld	-368
abz. Überbrückungsgeld (30 € Freibetrag)	-1570
rechtmäßiger Leistungsanspruch	96

Überzahlung 1.400

www.sozialpaedagogische-beratung.de Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

29

Fall 2 – Ist die Rückforderung rechtmäßig?

§ 11 Abs. 3 SGB II

Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Ja!

Tatsächlich gehört Herr I. auch ohne Antrag zur Bedarfsgemeinschaft, die aktuell Leistungen bezieht. Hier ändern sich bei der Haftentlassung nur die Verhältnisse. Eine Antragstellung seitens Herrn I. ist nicht erforderlich. (Da die Leistung für September schon gewährt wurde, geschieht die Anrechnung vollständig im Oktober, weil hier trotz Anrechnung der Leistungsanspruch nicht vollkommen entfällt.)

www.sozialpaedagogische-beratung.de Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

30

Fall 2 – dazu ein aktuelles BSG-Urteil

B 14 AS 78/12 R vom 22.8.2013

(nach Terminbericht; Entscheidung noch nicht veröffentlicht, Stand September 2013, hier ausnahmsweise kein wörtliches Zitat)

Wenn jemand mit der Haftentlassung in die Bedarfsgemeinschaft zur nicht getrennt lebenden PartnerIn zurückkehrt, ändern sich nur ab diesem Tag die Verhältnisse der Bedarfsgemeinschaft. Ein Antrag des Haftentlassenen ist nicht zur Aufnahme in die Bedarfsgemeinschaft nötig.

Die Anrechnung des Überrückungsgeldes ist daher rechtmäßig.

(Im gleichen Urteil wurde die Anrechnung des Überrückungsgeldes auf die ersten vier Wochen begrenzt. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das Urteil noch auf einen Zeitraum bezog, in dem die Anrechnungsdauer nicht freest geregelt war. Erst die Veröffentlichung des Urteils kann Aufschluss darüber geben, ob die Begrenzung der Anrechnung auf einen Monat auch bei der aktuellen Rechtslage durchzuführen wäre.

Ich vermute aber, dass dies nicht der Fall ist. Das BSG bezieht sich ausdrücklich auf die „Auslegung des für die Verteilung einmaliger Einnahmen damals einschlägigen § 2 Abs 3 Alg II-V“.

Fall 2 – zweiter Teil – kann Beratung helfen ?

Herr I. kommt Ende Oktober 2013 in die Beratungsstelle und erzählt, was ihm nun noch widerfahren sei.

„Dass das Jobcenter nun das Überrückungsgeld zurückbekommt, habe ich mittlerweile verstanden. Das Geld haben wir aber trotzdem schon ausgegeben, weil in der Wohnung einiges doch schon sehr alt und kaputt war.

Jetzt hat uns das Jobcenter einen neuen Bescheid geschickt. Ab November wollen sie 370 Euro pro Monat abziehen, bis die Schuld von 1400 Euro getilgt ist .

Wie sollen wir mit dem wenigen Geld leben?“

Kann Beratung helfen?



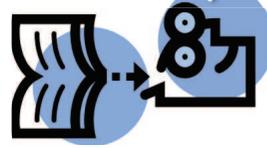
Fall 2 – zweiter Teil – kann Beratung helfen?

FH 43.6: Aufrechnungsbetrag von 10 % und 30 % des maßgebenden Regelbedarfes

Die Höhe der Aufrechnung ist in § 43 Abs. 2 S. 1 geregelt und nunmehr keine Ermessensentscheidung. Sie beträgt 10 % des maßgebenden Regelbedarfes. Wenn die der Aufrechnung zugrunde liegende Aufhebungsentscheidung auf einem vorwerfbareren Verhalten der leistungsberechtigten Person beruht, beträgt sie 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs.

FH. 43.8: Aufrechnung als Ermessensentscheidung

Das „Ob“ der Aufrechnung steht im Ermessen („kann“). Die Ausübung des Ermessens ist zu begründen und zu dokumentieren. Dabei ist die Gesamtsituation des Einzelfalles, insbesondere die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen (z.B. Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein von nicht zu berücksichtigendem Einkommen oder Schonvermögen) und mit dem Interesse der öffentlichen Hand an der Einbringung der Forderung abzuwägen.



„Der monatliche Aufrechnungsbetrag ist zu hoch. Gegen die Begründung der Rückforderung mit Verweis auf vorwerfbares Verhalten sollte Widerspruch eingelegt werden. Ohne vorwerfbares Verhalten muss zwar auch alles zurückgezahlt werden, aber nicht so schnell. Das Jobcenter hat hier gleich bei allen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern mit 30 % des jeweiligen Regelbedarfs aufgerechnet. Leider ist dieses nach dem Gesetz durchaus eine vorgesehene Möglichkeit. Hier spricht aber vieles dagegen.“

Da wir es hier mit vielen Sichtweisen und „Kann“-Bestimmungen zu tun haben, ist es klug zuerst sehr kooperativ vorzugehen. Der Rückzahlungswille und die augenblicklich schwierige Situation sollten dargelegt werden. Nur wenn gar nichts geht, sollte der Rechtsweg beschritten werden“

www.sozialpaedagogische-beratung.de

Bernd Eckhardt info@sozialpaedagogische-beratung.de

33

Fall 3 - Fälle aus der Praxis oder der Teufel steckt im Detail

Fall 3

Herr L. hat sich nicht informiert. Mit seinem Überbrückungsgeld will er erst einmal die Freiheit genießen. Am 15.9.2013 wird er entlassen, zieht bei einem Freund ein und gibt das Überbrückungsgeld in Höhe von 1.200 Euro innerhalb von einer Woche aus. Ein paar anständige Klamotten und eine kleine Wiedersehensfeier springen dabei heraus.

Am 22.9.2013 geht er mittellos zum Jobcenter, das Wohnen bei dem Freund geht auch nur noch ein paar Tage.



Fall 3 - was ist passiert?

Das ist passiert:

- Verteilung des Überbrückungsgeldes gleichmäßig auf 6 Monate, beginnend ab dem Zufussmonat September, da im September noch keine Leistung erbracht wurde.
- Da der Anrechnungsbetrag im September den halben Regelbedarf übersteigt, hat das Jobcenter für September die Leistungen abgelehnt. In den weiteren fünf Monaten zieht es jeweils 200 Euro ab.

§ 11 Abs. 3 SGB II

Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Ist das rechtmäßig?

Fall 3 – Ist das rechtmäßig ?

Die Anrechnung ist schon „einfachgesetzlich*“ nicht rechtmäßig:

Gründe:

- Beim monatlichen Anrechnungsbetrag muss immer monatlich ein Freibetrag von 30 Euro (sog. Versicherungspauschale) abgezogen werden.
- Die gleichmäßige Verteilung des Einkommens ist in diesem Falle wesentlich komplizierter. Die vom Jobcenter vorgenommene Verteilung des Einkommens führt dazu, dass im September der Leistungsanspruch entfällt. Das sollte aber gerade durch die Verteilung vermieden werden. Sinn der Verteilung ist die Sicherstellung des durchgehenden Krankenversicherungsschutzes (so die Gesetzesbegründung).
Hier hilft nur die kalendertägliche Leistungsberechnung (schon immer von der Bundesagentur für Arbeit favorisiert; siehe nächste Folie)

* Anmerkung: „einfachgesetzlich“ bedeutet ungefähr so viel wie „schon aus dem Wortlaut des Gesetzes“ oder „nach gängiger Verwaltungspraxis“: Unterschieden werden hiervon Rechtsentscheidungen, in denen grundlegende Überlegungen oder Korrekturen einfließen. Oftmals ist die Trennung nicht so scharf, wie Juristinnen oft meinen. Auslegungswertungen treffen Einfachgesetze und das Grundgesetz gleichermaßen.

„Einfachgesetzliche“ korrekte, aber nicht einfache (!) Lösung

1. Die gleichmäßige Verteilung muss auf die Leistungstage der 6 Kalendermonate von September 2013 bis Februar 2013 erfolgen
2. Da im SGB II jeder volle Monat 30 Tage hat, ergibt sich folgende Rechnung: 5 mal 30 Tage plus 15 Tage im September = 165 Tage
3. Der Freibetrag (Versicherungspauschale) beträgt tgl. genau 1 Euro
4. Ergebnis für Anrechnung pro Kalendertag: $1.200 \text{ €} / 165 \text{ Tage} = 7,27 \text{ €}$ abzüglich 1 Euro Freibetrag ergeben sich 6,27 Euro Anrechnung pro Tag
5. Leistungsanspruch pro Tag ohne Unterkunft: $382 \text{ €} / 30 = 12,73 \text{ €}$
6. Pro Tag besteht also auch im September ein Leistungsanspruch von 12,73 € minus 7,27 € = 6,01 € (und damit Krankenversicherungsschutz)

Fall 3 – zweiter Teil – kann Beratung helfen?

Nun habe ich kein Geld zum Leben und weiß nicht wohin. Im Jobcenter wurde mir gesagt, dass ich mir das hätte früher überlegen müssen. Wenn jeder Hilfe bekommen würde, wenn er sein Geld auf den Kopf haut, wären die Sparsamen ja die Dummen.

Dann hat man mir noch gesagt, dass ich ruhig Widerspruch machen könne. Die Bearbeitung dauert dann aber noch Monate.

Sicher habe ich einen Fehler gemacht, aber ich kann ihn nun nicht mehr rückgängig machen. Was kann ich tun?

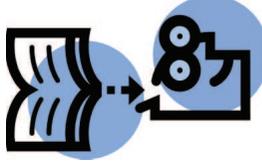
Kann Beratung helfen?



Das Bedarfsdeckungsprinzip – eine grundgesetzliche Korrektur

B 14 AS 33/12 R vom 29.11.2012

Es kommt nämlich bei der Berücksichtigung einer Einnahme als Einkommen in einem abschließenden Prüfungsschritt darauf an, ob zugeflossenes Einkommen als "bereites Mittel" geeignet ist, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken. [...]). Dies gilt auch bei Berücksichtigung einer einmaligen Einnahme über einen Verteilzeitraum hinweg ohne Einschränkungen. (Abs 13) (ebenso B 14 AS 36/12 R vom gleichen Tag: Anrechnung von „fiktivem“ Einkommen aus Untermietvertrag, wenn dieser tatsächlich nicht erfüllt wird, ist rechtswidrig)



„Eine Einkommensanrechnung nach dem Wortlaut des SGB II darf aus verfassungsrechtlichen Gründen dann nicht erfolgen, wenn das Einkommen nicht mehr zur Sicherung des soziokulturelle Existenzminimums zur Verfügung steht. Aber das Jobcenter kann einen Ersatzanspruch geltend machen...“ siehe nächste Folie

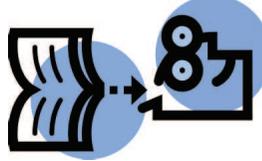
Fall 3 – zweiter Teil – kann Beratung helfen?

§ 34 Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet.

§ 43 Aufrechnung SGB II

(1) Die Träger von Leistungen nach diesem Buch können gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen mit [...]
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 oder 34a.
(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen [...] 10 Prozent des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent [hierzu zählen Ersatzansprüche nach § 34]



„Gegen den Bescheid sollte sofort Widerspruch eingelegt werden. Da der Bedarf um weit mehr als 30 % unterschritten wird, sollte das Jobcenter darauf hingewiesen werden, umgehend höhere Leistungen zu gewähren. Ansonsten kann es per einstweiliger Anordnung mit Hilfe des Sozialgerichts dazu verpflichtet werden.

Später werden Sie dann aber die Leistung zurückzahlen müssen, weil Sie sich wahrscheinlich „sozialwidrig“ verhalten haben. Wenn Sie zum Zeitpunkt des bestandskräftigen Ersatzanspruchs noch SGB II-Leistungen erhalten, darf das Jobcenter mit 30% des Regelbedarfs aufrechnen.“

Fall 4 - Fälle aus der Praxis oder der Teufel steckt im Detail

Fall 4

Herr V. wird am 15.9.2013 aus der Haft entlassen. Mit Unterstützung des Sozialdienstes und seiner Familie ist es ihm gelungen eine Wohnung anzumieten. Die Familie hat für ihn die Kautions vorgestreckt und auch ein paar Einrichtungsgegenstände besorgt. Da die Familie selbst nur über ein geringes Einkommen verfügt, hat Herr V. versprochen, dass er das Überbrückungsgeld in Höhe von 1.600 Euro sofort am Tag der Haftentlassung seiner Familie gibt. Das tut er auch und beantragt am 16.9.2013, dem Tag nach der Haftentlassung, SGB II-Leistungen. Dass er das Überbrückungsgeld schon für die Kautions und die Wohnungseinrichtung ausgegeben hat, teilt er dem Jobcenter mit.



Entscheidung des Jobcenters

Das Jobcenter bewilligt am 25.9.2013 Leistungen ab dem 15.9.2013. Das Überbrückungsgeld wird vom Jobcenter entsprechend der korrekten Berechnungsmethode (siehe Folie 36) auf sechs Monate verteilt.

Pro Tag werden 8,70 Euro als Einkommen angerechnet. Statt 382 Euro Regelbedarf erhält Herr V. nur 121 Euro im Monat

Was ist passiert?

Ist das rechtmäßig?

Fälle aus der Praxis oder der Teufel steckt im Detail – Fall 4

Was passiert ist, wissen wir:

Das Jobcenter hat stur nach den Verwaltungsrichtlinien das Einkommen angerechnet.

Der „abschließende Prüfschritt“ wurde – wie üblich – nicht durchgeführt.

B 14 AS 33/12 R vom 29.11.2012
(nochmals zur Wiederholung, weil so wichtig)

Es kommt nämlich bei der Berücksichtigung einer Einnahme als Einkommen in einem abschließenden Prüfungsschritt darauf an, ob zugeflossenes Einkommen als "bereites Mittel" geeignet ist, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken.

Wir wissen auch: Das ist rechtswidrig!

! Das Bedarfsdeckungsprinzip: Niemand darf zur Bestreitung seines Lebensunterhalt auf Mittel verwiesen werden, die ihm hierfür nicht bereit stehen.

Das leuchtet zwar unmittelbar ein, ist aber keineswegs behördliche Praxis – im Gegenteil.

Fall 4 – zweiter Teil – kann Beratung helfen?

Herr V. kommt Ende Oktober 2013 in die Beratungsstelle und erzählt:

„Der Widerspruch ging ja schnell durch. Das Jobcenter hat nun doch die Leistung ohne Anrechnung des Überbrückungsgeldes gewährt. Nun habe ich ein Anhörungsschreiben bekommen. Hier steht etwas von einem Ersatzanspruch nach § 34 SGB II, den das Jobcenter geltend macht. Dadurch, dass ich mein Überbrückungsgeld ausgegeben hätte, sei ein höherer Leistungsanspruch entstanden. Das Ausgeben des Überbrückungsgeldes sei grob fahrlässig gewesen. Folgender Paragraph wird genannt. Was soll ich tun?“

§ 34 Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet.



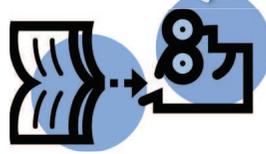
Kann Beratung helfen?

www.sozialpaedagogische-beratung.de

Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

43

Fall 4 – zweiter Teil – kann Beratung helfen



„Das Schreiben des Jobcenters ist erst mal korrekt und rechtmäßig. Zur Prüfung eines Ersatzanspruchs muss eine Anhörung erfolgen.

Sie müssen nun darlegen, warum das Anmieten einer Wohnung und die Anschaffung der Einrichtungsgegenstände nicht sozialwidrig war. Sie können auch darlegen, dass Sie wichtige Gründe hatten, das Überbrückungsgeld Ihrer Familie zu geben, weil diese Ihnen Geld vorgestreckt hat.

Sie haben es Ihrer Familie versprochen und mussten sich daran halten, obwohl Sie dadurch hilfsbedürftig wurden. Der Grund ist nicht nur moralischer Art, wie schon der Dichter Heinrich Heine riet:

»Mensch, bezahle deine Schulden,
Lang ist ja die Lebensbahn,
Und du musst noch manchmal borgen,
Wie du es so oft getan.«

Aber das Gedicht lassen Sie vielleicht besser weg. Falls ein Ersatzanspruch geltend gemacht wird, legen Sie Widerspruch ein!
Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung!“

www.sozialpaedagogische-beratung.de

Bernd Eckhardt Info@sozialpaedagogische-beratung.de

44

Fall 4 (Variante) – ist das rechtmäßig?

Der Aufhebungsbescheid des Jobcenters ist rechtswidrig!

Begründung:

- Eine Aufhebung kann nur erfolgen, wenn nach Erlass eines Verwaltungsaktes eine Änderung erfolgt. Der Zeitpunkt des Erlasses ist die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.
- Statt einer Aufhebung ist prinzipiell nur eine Rücknahme nach § 45 SGB X möglich, da der Verwaltungsakt schon zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war.

Rücknahme oder Aufhebung – ist das nicht egal? Nein!

Begründung:

- Bei einer Rücknahme muss geprüft werden, ob der Betroffene das Einkommen schon ausgegeben hat und auf die Rechtmäßigkeit des Ursprungsbescheids vertraut hat und dabei nicht grob fahrlässig gehandelt hat (in unserem Fall bestünde ein Vertrauensschutz). Bei bestehendem Vertrauensschutz kann der Bescheid nicht zurückgenommen werden.
- Das Bundessozialgericht hat entschieden: Bei Aufhebungen für die Vergangenheit wird das Bedarfsdeckungsprinzip nicht beachtet, weil der Bedarf zum damaligen Zeitpunkt faktisch gedeckt war. Bei der Rücknahme findet das Bedarfsdeckungsprinzip hingegen Anwendung. [Die Begründung für diese unterschiedliche Behandlung entnehmen Sie – falls diesbezüglich ein Bedürfnis besteht – der Begründung des Urteil B 4 AS 89/12 R vom 10.9.2013 (derzeit noch nicht veröffentlicht). Mir ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nur das Ergebnis des BSG-Urteils bekannt.]

Zeit für Ihre Fälle....

Kurzer Hinweis zur Krankenversicherung

Einen kompakten und guten Überblick liefert:

Der Beschluss des Drogen- und Suchtrats - Sozialrechtliche Statusklärung als Grundlage für die Gewährleistung des KVSchutzes Haftentlassener

http://drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien/dba/Drogenbeauftragte/Downloads/Beschlusspapier_Uebergangsmangement_Haft.pdf

Ärgerlich an diesem Beschluss ist allerdings, dass Haftentlassene, die nahtlos nach der Haftentlassung SGB XII-Leistungen erhalten, auf den Abschluss einer privaten Krankenversicherung verwiesen werden.

Die harmlos klingende Bemerkung „bei zu erwartenden Problemen mit der Aufnahme in die PKV trotz Kontrahierungszwang ist die Unterstützung der Betroffenen durch die zuständigen Sozialdienste erforderlich“ ist meines Erachtens schlicht als bösgläubig zu bezeichnen. Natürlich wissen die am Beschluss Beteiligten, dass in den landesgerichtlichen Entscheidungen, die es im Jahr 2013 gab, stets die privaten Krankenkassen Recht bekamen (hierzu nächste und übernächste Folie)

Beschluss des Drogen- und Suchtrats - Sozialrechtliche Statusklärung als Grundlage für die Gewährleistung des KVSchutzes Haftentlassener

Um die Frage des Krankenversicherungsschutzes zu entscheiden, sind zunächst die vorgängigen Fragen nach der Erwerbsfähigkeit, einem evtl. Beschäftigungsverhältnis und dem Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII zu klären:

- a. Bei einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) – falls vor der Haft nicht in der PKV versichert – ist im Regelfall die GKV für den Krankenversicherungsschutz zuständig und es kann nach dem entsprechenden Wahlrecht des Versicherten eine Krankenkasse ausgewählt werden.
- b. Bei einem nahtlosen Bezug von Leistungen nach dem SGB XII ist im Regelfall die PKV für den Krankenversicherungsschutz zuständig. Die Versicherungsbeiträge werden nach Maßgabe des § 32 Abs. 5 SGB XII durch den Träger der Sozialhilfe übernommen (bei zu erwartenden Problemen mit der Aufnahme in die PKV trotz Kontrahierungszwang ist die Unterstützung der Betroffenen durch die zuständigen Sozialdienste erforderlich).
- c. Bei einem nicht nahtlos anschließenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII liegt regelmäßig kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall vor, sodass die betroffene Person in dem System (GKV oder PKV) regelmäßig versicherungspflichtig wird, dem sie zuletzt vor der Haft angehört hat.

(Verabschiedet vom Drogen- und Suchtrat am 16.04.2013. Seite 1 von 5)

Kurzer Hinweis zur Krankenversicherung

Tatsächlich wird den oftmals kranken Haftentlassenen im SGB XII-Leistungsbezug der Beitritt zu einer privaten Krankenversicherung verwehrt. Die privaten Krankenversicherungen sind nicht bereit, diese Personengruppen aufzunehmen.

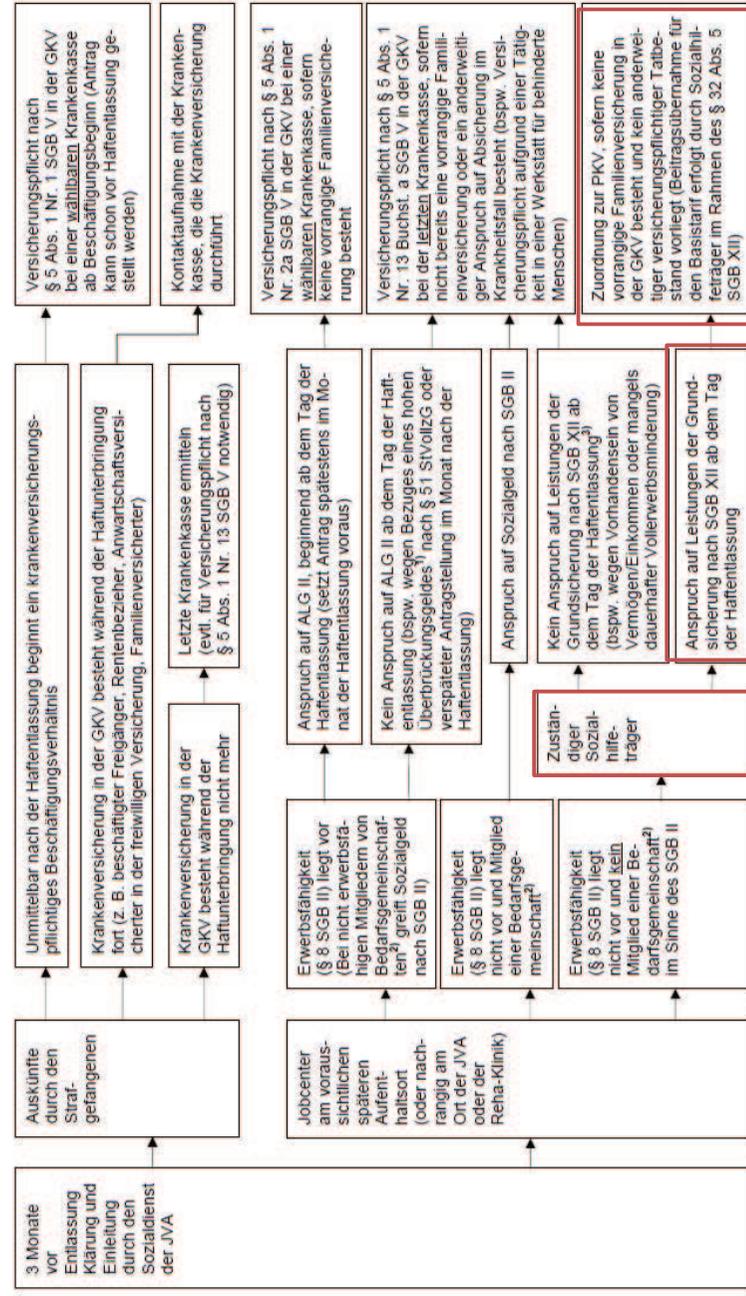
Sie argumentieren damit, dass sich der „Kontrahierungszwang“ nicht auf Personen beziehen kann, die Krankenhilfe durch die Sozialhilfeträger erhalten. Sie stützen sich hier auf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urt. v. 10.06.2009 - Az. 1 BvR 706/08) Aktuelle Entscheidungen aus dem Jahr 2013 (nicht rechtskräftig) geben nun den privaten Kassen Recht, die sich weigern SGB XII-Leistungsempfänger aufzunehmen (vgl. LG Koblenz, Urteil vom 14.3.2013 - 16 O 37/13 (nicht rechtskräftig); LG Berlin, Beschluss vom 27.2.2013 - 23 O 340/12 (nicht rechtskräftig); LG Bochum, Beschluss vom 8.4.2013 – I-4 O 19/13 .

Gegenteilige Entscheidungen sind mir nicht bekannt.

Die bedenkliche Passage habe ich im Flussdiagramm auf der folgenden Seite rot markiert.

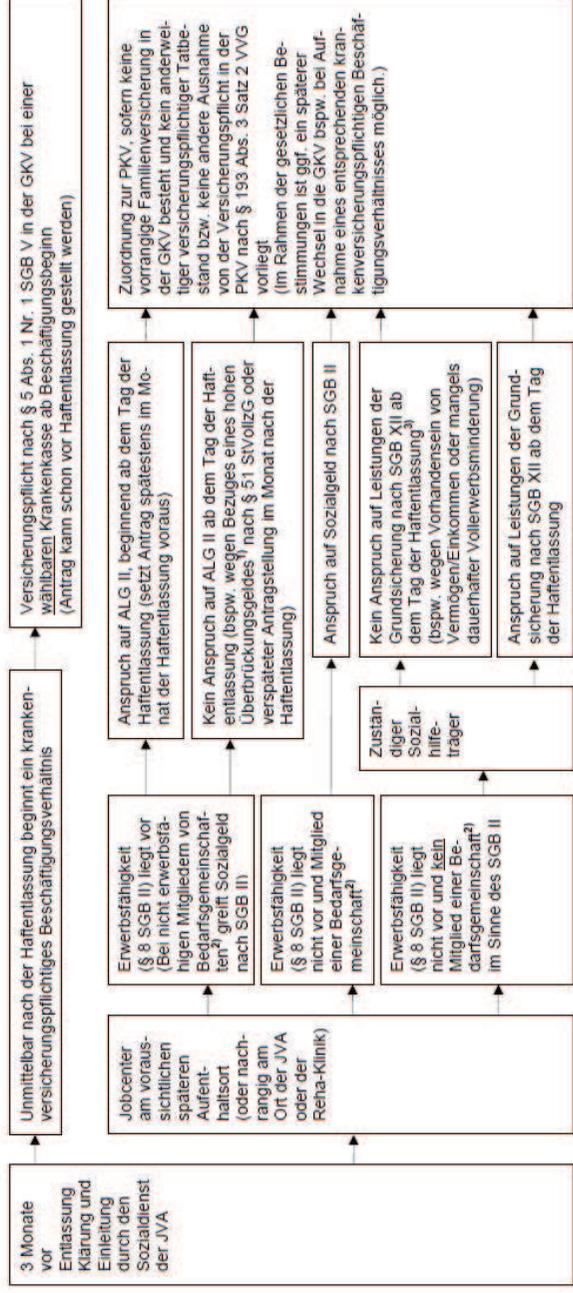
Beschluss des Drogen- und Suchtrats - Sozialrechtliche Statusklärung als Grundlage für die Gewährleistung des KV-Schutzes Haftentlassener (S. 3)

Flussdiagramm 1 (Krankenversicherungsschutz von Personen, die vor der Haft dem GKV-System angehört haben)



Beschluss des Drogen- und Suchtrats - Sozialrechtliche Statusklärung als Grundlage für die Gewährleistung des KVSchutzes Haftentlassener (S. 4)

Flussdiagramm 2 (Krankenversicherungsschutz von Personen, die vor der Haft dem PKV-System angehört haben)



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!